

VS_GERICHTE A1 23 118 vom 4. August 2023

VS Kantonsgericht, 2023-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 23 118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_23_118)

FR: VS_GERICHTE A1 23 118 du 4 août 2023

IT: VS_GERICHTE A1 23 118 del 4 agosto 2023

Regeste

A1 23 118 (A1 22 68) URTEIL VOM 4. AUGUST 2023 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Dr. Thierry Schnyder, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Märki gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz , EINWOHNERGEMEINDE Y _____, vertreten durch Rechtsanwälte Marco Eyer und Daniel Zimmermann (Abgaben & Gebühren) Neubeurteilung gemäss Bundesgerichtentscheid vom 8. Juni 2023.

Volltext

A1 23 118 (A1 22 68)

URTEIL VOM 4. AUGUST 2023

Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Dr. Thierry Schnyder, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin,

in Sachen

X _____ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Märki gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz , EINWOHNERGEMEINDE Y _____, vertreten durch Rechtsanwälte Marco Eyer und Daniel Zimmermann (Abgaben & Gebühren) Neubeurteilung gemäss Bundesgerichtentscheid vom 8. Juni 2023.

- 2 - Eingesehen - der Einspracheentscheid der Gemeinde Y _____ (nachfolgend Gemeinde) vom 24. Juni 2020, mit dem die Einsprache der X _____ AG vom 29. Mai 2020 gegen die drei Gebührenrechnungen der Gemeinde vom 30. April 2020 für Wasser und Abwasser in der Höhe xxx1 von für das A _____ (Rechnung Nr. 17501), in der Höhe von Fr. 8 284.45 für das das B _____ (Rechnung Nr. 17514) und in der Höhe von Fr. 84 480.85 für die C _____ (Rechnung Nr. 17527) abgewiesen wurde; - der Entscheid des Staatsrats vom 9. März 2022, mit dem die Beschwerde der X _____ AG vom 22. Juli 2020 gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde Y _____ vom 24. Juni 2020 abgewiesen wurde; - die dagegen von der X _____ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 19. April 2022 bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts einge- reichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde (A1 22 68); - das Urteil des Kantonsgerichts vom 30. September 2022, in dem die Beschwerde abgewiesen und der Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr von Fr. 1 500.-- aufer- legt wurde, welche diese per Kostenvorschuss (Fr. 1 500.--) beglichen hatte. Der Beschwerdeführerin wurde keine

Parteientschädigung zugesprochen; - das auf Beschwerde vom 4. November 2022 hin ergangene Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2023 (9C_718/2022), welches die Beschwerde guthiess und das Urteil des Kantonsgerichts vom 30. September 2022 aufhob und die Sache im Sinne der Erwägungen an das Kantonsgericht zur Neuurteilung zurückwies; - die übrigen Akten;

- 3 - erwägend - dass mit der Aufhebung des Kantonsgerichtsurteils vom 30. September 2022 durch das Bundesgericht die rechtliche Situation wiederhergestellt wurde, wie sie sich vor der Aufhebung des angefochtenen Entscheides darstellte. Das Kantonsgericht hat deshalb neu über die Sache sowie die Kosten und die Parteientschädigung zu befinden, wobei es die Erwägungen des Bundesgerichtsurteils zu berücksichtigen hat (Art. 61 und 107 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]; vgl. Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2.A., 1994, S. 340; Andreas Auer, La jurisprudence constitutionnelle en Suisse, 3. A., 2013, S. 258 ff.); - dass die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die Gebührenrechnungen der Gemeinde vom 30. April 2020 für Wasser und Abwasser zu reduzieren seien; - dass die Beschwerdeführerin rügt, der Staatsrat habe ihr rechtliches Gehör verletzt und den Sachverhalt falsch festgestellt, da er unter anderem die Erstellung eines Gutachtens verweigerte; - dass die Beschwerdeführerin behauptet, eine Menge von monatlich 2 500 m³ Frischwasser zur Kühlung des Thermalwassers zu beziehen, was hernach in die D _____ anstatt in die Kanalisation geleitet werde und folglich für die Berechnung der Abwassergebühr nicht zu berücksichtigen sei; - dass die Beschwerdeführerin hierfür als Beweis ein amtliches Gutachten offeriert; - dass gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen, der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) verbriefte Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht des Betroffenen auf Abnahme der von ihm rechtzeitig und formgültig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel umfasst; - dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Bestimmung der Abwassermenge auf den leicht zu messenden Frischwasserbezug abgestellt werden kann, auch wenn diese Mengen nicht völlig deckungsgleich sind (vgl. BGE 129 I 290 E. 3.2). Weicht der Frischwasserbezug allerdings erheblich von der Abwassermenge ab, etwa weil ein nicht unbedeutender Teil des Frischwassers in öffentliche

- 4 - Gewässer abgeleitet werden kann, ist dies zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_718/2022 vom 8. Juni 2023 E. 4.3); - dass sich die Beschwerde in diesem Punkt als begründet erweist, soweit die Vorinstanz zu eruieren hat, wieviel Frischwasser zur Kühlung des Thermalwassers bezogen wird. Die Sache ist diesbezüglich zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid an die Gemeinde zurückzuweisen; - dass die Beschwerdeführerin rügt, die von der Gemeinde verfügten Gebühren für Wasser und Abwasser würden sowohl das Rechtsgleichheitsgebot, das Verursacher- wie auch das Äquivalenzprinzip verletzen; - dass das Kantonsgericht gemäss Urteil vom 30. September 2022 keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, des Verursacher- wie auch des Äquivalenzprinzips feststellen konnte, was das Bundesgericht gemäss seinen Erwägungen im Urteil 9C_718/2022 vom 8. Juni 2023 bestätigte; - dass die Beschwerdeführerin damit in diesen Punkten unterliegt; - dass die Beschwerde nach dem Gesagten im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen aus dem Urteil 9C_718/2022 vom 8. Juni 2023 teilweise gutzuheissen und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts zurückzuweisen ist; - dass die

Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang als teilweise obsie- gende Partei gilt mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung; - dass im Beschwerdeverfahren in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen hat. Unterliegt sie nur teilweise, so werden die Kosten ermässigt (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemein- den, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Im vorlie- genden Verfahren hat die teilweise unterliegende Gemeinde Vermögensinteressen wahrgenommen, weshalb sie die Hälfte der Gerichtsgebühr bezahlen muss (vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 2C_913/2017 vom 22. März 2018 E. 5 und 2C_519/2016 vom 4. September 2017 E. 4.1; Thomas Merkli/ Arthur Aeschlimann/ Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern, 1997, N. 11 zu Art. 108). Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den

- 5 - Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Ge- richtsgebühr vorliegend auf Fr. 2 000.-- festgesetzt. Diese wird zur Hälfte (Fr. 1 000.- -) der Beschwerdeführerin und zur Hälfte (Fr. 1 000.--) der Gemeinde auferlegt; - dass die Beschwerdeführerin einen Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 1 500.-- ge- leistet hat, der mit den ihr zur Hälfte auferlegten Gerichtskosten (Fr. 1 000.--) ver- rechnet und der Restbetrag (Fr. 500.--) ihr zurückerstattet wird; - dass die Beschwerdeführerin als teilweise obsiegende Partei gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Die Entschädigung wird im Dis- positiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billig- keitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Sie umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwalts- kosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Diese ist global festzusetzen und umfasst die Entschä- digung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 des Geset- zes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Ver- waltungsbehörden vom 11. Februar 2009 [GTar; GS/VS 173.8]). Letztere sind in An- wendung der Art. 27 ff. GTar zu bestimmen und betragen im Verfahren bei einer Verwaltungsbeschwerde Fr. 550.-- bis Fr. 8 800.-- (Art. 37 Abs. 2 GTar) und im Ver- waltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- (Art. 39 GTar); - dass die Beschwerdeführerin vor dem Staatsrat eine Beschwerdeschrift von 17 Sei- ten sowie eine Replik von 10 Seiten und vor dem Kantonsgericht eine Beschwerde- schrift von 10, eine Replik von 7 sowie eine Triplik von 4 Seiten einreichte. Sie ver- langt für das vorinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 16 827.-- und für das vorliegende Verfahren eine nach kantonsrichterlichem Ermessen festzuset- zende Parteientschädigung. Der Kostenrahmen ist sowohl im Verwaltungsbeschwer- deverfahren als im Verwaltungsgerichtsbeschwerdefahren gemäss GTar vorgege- ben. An diesem hat sich auch der Anwalt der Beschwerdeführerin zu orientieren. Vorliegend macht die Beschwerdeführerin einen zu hohen Aufwand gelten, den sie mangels hinterlegter Kostenliste nicht ausweisen kann. Die Parteientschädigung ist aufgrund der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls sowie der

- 6 - vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festzusetzen. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass sie mit umfangreich entwickelten Rügen unterliegt. Unter Berücksichtigung der für die Festsetzung der Entschädigung geltenden Regeln sowie des notwendigen und der Schwierigkeit der Streitsache angemessenen Aufwandes wird die reduzierte Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 1 500.-- (inkl. MwSt. und Auslagen) festgelegt und der Gemeinde auferlegt (Art. 91 Abs. 2 VVRG). -

erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und zur Neuurteilung an die Gemeinde Y _____ zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren A1 22 68 von Fr. 2 000.-- werden zur Hälfte (Fr. 1 000.--) der X _____ AG und zur Hälfte der Gemeinde Y _____ (Fr. 1 000.--) auferlegt. 3. Die Gemeinde Y _____ bezahlt der Beschwerdeführerin für das erwähnte Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1 500.--. 4. Das Urteil wird der X _____ AG, der Gemeinde Y _____ und dem Staatsrat schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 4. August 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.